

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Arnberg
Abt. 6: Bergbau und Energie in NRW
Herr Kugel
Goebenstr. 25
44135 Dortmund

Per Mail: juergen.kugel@bezreg-arnsberg.nrw.de

Ihr Zeichen
61.i1-7-2020-1

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SF 72-09.20 WE

Wasserrechtlicher Antrag der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH betreffend das Zutageleiten, Zutagefördern und Ableiten von Grubenwasser aus dem stillgelegten Westfeld und dem stillgelegten Ostfeld des Steinkohlenbergwerks Ibbenbüren und dessen anschließende Einleitung in die Ibbenbürener / Hörsteler Aa

Hier: Stellungnahme der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU NRW, NABU NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) und auf Grundlage der Stellungnahmen der örtlichen Vertreter*innen der Naturschutzverbände nehme ich zum o.g. Antrag wie folgt Stellung.

Grundsätzlich erscheint eine Einstellung der aktiven Wasserhaltung und die Flutung des Bergwerks sinnvoll, weil dadurch die Ableitungen hochbelasteter Wässer in die Oberflächengewässer sowie die Ausgasungen in die Atmosphäre zum Teil reduziert werden können.

Das vorgesehene Flutungsziel von +63m NHN und die daraus resultierende Einleitung hochbelasteter Grubenabwässer sind jedoch nicht geeignet eine weitestgehende Wiederherstellung möglichst unbelasteter und damit nachhaltiger Zustände herbeizuführen.

Ziel der Abschlussplanungen des Bergbaus in der Region muss nicht eine graduelle Verbesserung der betroffenen Gewässer auf einem extrem schlechten Niveau sondern die Verbesserung der bergbaubedingten ökologisch katastrophalen Zustände hin zu einer sauberen und ökologisch so weit wie möglich intakten Situation sein.

Der vorliegende Antrag ist nicht genehmigungsfähig!

Die Naturschutzverbände lehnen das beantragte Vorhaben zur Einleitung salzhaltiger Grubenabwässer in das Flusssystem Ibbenbürener Aa, Hörsteler Aa und Ems entschieden ab, insbesondere

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Frau Becker

Datum
16. November 2020

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



ist das Vorhaben unvereinbar mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Die beantragten Schmutzfrachten weichen gravierend von den Zielwerten der amtlichen Bewirtschaftungsplanung ab. Die Einleitungen bedeuten für die betroffenen Gewässer, dass das gute ökologische Potential nicht erreicht werden kann. Die Vorgaben des europäischen Gewässerschutzes sind bindend und müssen auch gegenüber der RAG durchgesetzt werden. Aus Sicht der Naturschutzverbände sind insbesondere die von der RAG beantragten Chlorid- und Sulfatfrachten unverantwortlich.

Die Entkopplung des Wasserrechtsantrags vom Abschluss-Betriebsplan führt dazu, dass kausale Zusammenhänge nicht ausreichend berücksichtigt werden und die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt ganz oder teilweise nicht betrachtet werden. Dies wirkt sich insbesondere auf die Alternativenbetrachtung aus. Eine ganzheitliche Betrachtungsweise hätte zu anderen, mit den Zielen der EU-WRRL konformen Planungen führen können.

Die vorliegenden Unterlagen sind für eine umfassende Prüfung und fachliche Beurteilung der Maßnahmen unzureichend und teilweise auch ungeeignet.

Die für das Vorhaben erforderliche UVP fehlt ebenso wie eine FFH-Vorprüfung für die niedersächsische Ems.

Das beantragte Vorhaben ist außerdem unvereinbar mit den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung und der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW.

Im Anhang übersende ich das im Auftrag der Bürgerinitiative Bergbaubetroffener im Ibbenbürener Steinkohlenrevier e.V. erstellte und von den Naturschutzverbänden hiermit übernommene Gutachten von Dr. Ralf Krupp „*Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG für das Zutageleiten, Zutagefördern und Ableiten von Grubenwasser aus dem stillgelegten Westfeld und dem stillgelegten Ostfeld des Steinkohlenbergwerks Ibbenbüren und dessen anschließende Einleitung in die Ibbenbürener / Hörsteler Aa*“ vom 22.09.2020. Das Gutachten von Dr. Krupp ist somit Teil dieser Stellungnahme.

Im Einzelnen:

Nachdem die Genehmigungsbehörde am 3.4.2020 die Zulassung des Abschlussbetriebsplanes – Untertage erteilt hat, wird jetzt mit Beteiligung der nach § 3 UmwRG in NRW anerkannten Naturschutzvereine ein separates wasserrechtliches Erlaubnisverfahren in die Wege geleitet, ohne dass ein genehmigungsrechtlicher Bezug zum bergrechtlichen Genehmigungsverfahren des Abschlussbetriebsplanes-Übertage hergestellt wird. Dieses Vorgehen ist nicht sachgerecht (vgl. Gutachten Dr. Krupp).



Angemeldete Demonstration vor dem Eingangsportal der Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg in Dortmund Goebenstr. an Nikolaus 2019 (Foto privat)

Hierzu wird auch auf die Broschüre der RAG zum Grubenwasserkonzept verwiesen:

<https://www.bergbau-unser-erbe.de/das-grubenwasserkonzept/grundlagen-des-grubenwasserkonzepts/>

Hierin wird von Seiten der RAG erläutert: „Nach der Entscheidung der Genehmigungsbehörden erfolgt dies (die UVP) in einem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Abs. 2 ABergG in Verbindung mit § 1 S. 1 Nr. 9 UVP V Bergbau.“¹

Die Forderung nach einem gemeinsamen wasserrechtlichen und bergrechtlichen Verfahren haben die Naturschutzverbände bereits in den Genehmigungsverfahren der Bergwerke Walsum, Auguste Victoria 3/7, Haus Aden und soeben in der am 9.11.2020 abgegebenen Stellungnahme – zusammen mit weiteren, auch hier gültigen Forderungen zum Wasserrecht – zum WHG-Scopingverfahren der 3 Ruhrbergwerke Robert Müser, Friedlicher Nachbar und Heinrich mit Nachdruck erhoben.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass gem. § 1 Nr.4 der UVP-V Bergbau eine UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung in Ibbenbüren notwendig ist, fordern die Naturschutzverbände, dass analog zum Saarland ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zur Zulassung des 2. Teils des Abschlussbetriebsplanes („Übertage“) behördenseits in Gang gesetzt wird. Die Bundesgesetze, nach denen im Saarland, zudem noch gegenüber demselben Unternehmen, gehandelt wird, sind auch in NRW in gleicher Weise anzuwenden.

¹ Mit ABergG ist wohl richtigerweise das BBergG gemeint, ein „ABergG“ gibt es nicht, allenfalls eine ABergV, die aber nur 26 §§ hat.

Unzureichende Unterlagen

Die vorgelegten Unterlagen sind unzureichend und z.T. ungeeignet. Eine sachgerechte Prüfung des Antrags ist daher nicht möglich. Hierzu wird auf das Gutachten von Dr. Krupp verwiesen:

Die vorliegenden Unterlagen sind für eine umfassende Prüfung und fachliche Beurteilung der Maßnahmen unzureichend und teilweise auch ungeeignet. So fehlen beispielsweise maßstäbliche und georeferenzierte Grubenrisse als Grundlage aller Betrachtungen. Die schematischen Perspektivdarstellungen sind hierzu ungeeignet. Es gibt nur schematische Angaben zu den hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnissen und den Grundwasserstockwerken, ohne konkreten Realitätsbezug. Nähere Angaben zu den oberflächennahen Grubenbauen, insbesondere den „Tagesöffnungen“ fehlen, ebenso wie Maßnahmenpläne zu deren Verfüllung durch qualifizierte Baumaßnahmen. Mitgeteilte Wasseranalysen lassen sich örtlich nicht zuordnen oder es sind lediglich zeitliche Mittelwerte. Generell mangelt es an einer Dokumentation der relevanten Messdaten, ohne die eine Nachvollziehbarkeit nicht gegeben ist. Eine ordnungsgemäße und effektive Prüfung des Antrags ist daher nicht möglich.

PCB-Belastung

Die PCB-Eliminierungsversuche in Haus Aden 2018 und Ibbenbüren 2019 mittels mit Quarzsand / Aktivkohle befüllter Zylinder sind gescheitert, dem „Blue Filtration“-Experiment mittels keramischer Nanofiltration in Reden/Saarland fehlt immer noch die Baugenehmigung für eine Pilotanlage. Auch die fast schon gebetsmühlenartig vorgebrachten Prognosen in den Landesgutachten und den dafür erstellten Fachgutachten bspw. zur stationären Schichtung der mehr oder weniger salzhaltigen Wässer und der Liquidation von Schwermetallen durch eine prognostizierte Jahrtausende dauernde OH-Pufferung infolge sogenannter immissionsneutraler Verbringung von Filterstäuben und anderen Verbrennungsrückständen überzeugen nicht; vgl. hierzu auch das Gutachten von Dr. Krupp.

An dieser Stelle sei erneut darauf hingewiesen, dass den PCB-Analysen lediglich die (obligatorischen) Untersuchungen der 6 Ballschmitter-Kongeneren plus dem coplanaren dl-PCB 118 zugrunde liegen. Jüngste PCB-Skandale im Ruhrgebiet weisen jedoch darauf hin, dass es unter den 209 Kongeneren durchaus auch andere, durch industrielle Vorgänge emittierte Kongenere gibt, z.B. die in Witten emittierten PCB 47, 51 und 68.

Die Naturschutzverbände fordern im Sinne des Vorsorgeschutzes Vollanalysen im Hinblick auf das gesamte PCB-Congeneren-Arsenal.

Ebenfalls sind Untersuchungen unabhängiger Gutachter*innen zu TCBT (Ugilec) und zum Potential der Polychlorierten Terphenyle PCTs unabdingbar, es gibt keine Gründe, die dafür sprechen, dass es diese Verbindungen bzw. Rückstände im Untertagebereich des Ibbenbürener Steinkohlereviere nicht gibt.

Selbiges gilt für im Laufe der Zeit verbrachte Wasseraufbereitungsorganik wie Komplexbildner, Fällungsinhibitoren, Flotationsbildner usw. Dazu empfiehlt sich die Überprüfung der bis zum vorletzten Jahr sich im Netz befindlichen Sammelisten gem. § 4 GesBergV (alt) zu

1. Kennzeichnungspflichtige Gefahrstoffe
2. Hydraulikflüssigkeiten
3. Öle, Fette, Pasten und artverwandte Flüssigkeiten
4. Technische Reinigungsmittel
5. Chemische Mittel zur Staubbekämpfung
6. Abbindende Baustoffe und Baustoffzusätze
7. Flüssige Kunststoffe
8. Anstrichstoffe

Siehe dazu auch die aktualisierte Internetseite der Bergbehörde² und den Mailwechsel zu der UIG-Anfrage der BUND-Sachbearbeiterin von Oktober d.J. Die Naturschutzverbände sind bei Bedarf gerne bereit, Listen aus früheren Jahrgängen zur Verfügung zu stellen.

Recherchen im Rahmen einer Wasserbuchdokumentation zum Wasserbuchblatt 15407/2 – Einleitestelle 222129374 Ibbenbürener Stollenbach – zum bis 2018 zugelassenen Fällungsinhibitor DISPRO MC 1101 zeigen deutlich, dass es offenbar weitaus mehr verbrachte Stoffe in den Grubengebäuden der Ibbenbürener Zeche gibt, als im Antrag der RAG aufgeführt sind. Hierzu wäre eine Industrie-historische Untersuchung hilfreich und auch dringend angeraten.

Trinkwassersicherheit

Die aktuell mit Datum vom 6.11.20 als Landtagsdrucksache 17/11714 erschienene Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/11204) zum Thema Trinkwassersicherheit im Aachener Steinkohle-revier, über das auch im UA 18/1 am 25.9.d.J. berichtet wurde, dokumentiert deutlich, dass es nicht abwegig ist, sich mit Spät- oder vielmehr „Ewigkeits“lasten ehemaliger Verbringungen von Umweltgiften wie das gem. dem Stockholmer POP-Abkommen verbotene PCB auch nach Beendigung bergbaulicher Aktivitäten des Eschweiler Bergbauvereins EBV 2008 in der Jetztzeit zu befassen und das Gefährdungspotential für das Trinkwasser (und nicht nur das!) stets im Auge zu behalten. Diese Befürchtungen gelten auch für das Ibbenbürener Revier! Dem ist durch öffentlich zugängliche Überprüfungen und Ermittlung im Genehmigungsverfahren entgegen zu treten.

Antragsgegenstand

Die Antragstellerin beantragt die „*langfristige Sicherung der Wasserhaltung des stillgelegten Bergwerks Ibbenbüren*“. Im vorliegenden Fall ist eine unbefristete Genehmigung nicht sachgerecht. Der Antrag beruht weitestgehend auf mehr oder weniger gut begründeten Prognosen. Der Eintritt der prognostizierten Umstände ist jedoch nicht gesichert. Die Naturschutzverbände sprechen sich daher für eine Befristung der Erlaubnis aus.

² https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/a/arbeits_gesundheitsschutz_bergbau/taetigkeiten_gefahrstoffe/index.php

Die Befristung ist aus Sicht der Naturschutzverbände zwingend erforderlich, da im Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis keine sichere Prognose hinsichtlich der zukünftigen Gesamtentwicklung der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse getroffen werden kann. Dies gilt auch vor dem Hintergrund zu erwartender Klimaveränderungen und den Erfahrungen aus den zurückliegenden Dürrejahre, die schon jetzt die Problematik konkurrierender Wassernutzungen aufzeigen. Es ist nicht im Interesse des Gemeinwohls, dass es zu einer langfristigen Festlegung wasserwirtschaftlicher Benutzungsverhältnisse einschließlich der damit verbundenen Auswirkungen auf die wasserwirtschaftliche Gesamtlage kommt. Durch eine Befristung wird gewährleistet, dass innerhalb von angemessenen Fristen eine erneute Prüfung aller wasserwirtschaftlichen relevanten Gesichtspunkte durchgeführt wird und somit auf unerwartete Änderungen des Gewässers reagiert werden kann. Dies spielt gerade auch im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie eine wichtige Rolle.

Chemische Beschaffenheit und Behandlung des Grubenwassers

Hierzu wird auf das Gutachten von Dr. Krupp verwiesen:

Der Betreiber rechnet damit, dass die Chlorid-Konzentrationen im Grubenwasser von derzeit noch ca. 20.000 mg/L Cl mittelfristig auf 300 mg/L Cl zurückgehen. Dieser starke Rückgang ist jedoch zu bezweifeln, solange kein vollständiger hydraulischer Potentialausgleich erfolgt ist und daher eine aufwärts gerichtete Strömung zu den Entwässerungsstollen hin (+63 m NHN) stattfinden wird. Eine Minderung oder Entfernung der Chloridfrachten in den Kläranlagen ist nicht möglich.

Für die Prognosen der Wasserqualität nach den Einleitungen wurden Mischungsrechnungen durchgeführt, denen die Abflusskenngröße Q183 zu Grunde gelegt worden ist, welche den Gewässerabflusswert angibt, der in 50% der Tage eines Jahres unterschritten wurde ($365/2 = 182,5$) und den Jahresabfluss mengenmäßig zutreffend abbilden soll (RAG, 2020c). Hieraus folgt aber auch, dass die berechneten Modell-Konzentrationen dem gleichen Prinzip folgen, also in der Hälfte des Jahres mehr oder weniger über den Modellwerten liegen. Inwieweit dabei Grenzwerte und Umweltqualitätsnormen eingehalten werden, ist nicht dargelegt worden. Dies hat weitreichende Konsequenzen, weil die Ergebnisse der Mischungsberechnungen beispielsweise auch in der UVP-Vorprüfung verwendet worden sind, ohne ihren speziellen statistischen Charakter zu berücksichtigen.

Durch Mischungsrechnungen (...) prognostiziert der Betreiber (...) die Konzentrationen in den Vorflutern (...). Es muss hier deutlich darauf hingewiesen werden, dass diese Modellwerte in 50 Prozent der Tage eines Jahres unterschritten, in den anderen 50 Prozent überschritten werden (Median-Werte) und somit nicht für Aussagen zur Einhaltung von Umweltqualitätsnormen (UQN-Werten) oder ähnlichen Zwecken geeignet sind.

Aus den Prognosewerten (...) ist zu entnehmen, dass sich aufgrund der Grubenwässer die Chlorid- und Sulfat-Konzentrationen mehr als verdoppeln werden und über den entsprechenden UQN-Werten liegen.

Die sinkenden Bromid-Konzentrationen sind nicht plausibel, weil Bromid üblicherweise stark positiv mit Chlorid korreliert. Die Chrom-Konzentrationen würden einer weiteren Betrachtung bedürfen, weil es dabei wesentlich auf die Oxidationsstufe des Chroms ankommt und Chrom nach einer Abwasserbehandlung mit Kaliumpermanganat wahrscheinlich hexavalent als Chromat vorliegt.

Im Erläuterungsbericht (S.15) wird in Bezug auf die Grubenwasseraufbereitung ausgeführt, dass das LANUV dem vorgeschlagenen Konzept der Grubenwasseraufbereitung als derzeit qualifiziertester Lösung zustimmt. Hierzu ist anzumerken, dass das LANUV auch die zu hohe Sulfat-Belastung des Grubenwassers trotz Aufbereitung in den Blick nimmt und vorschlägt, zusätzlich zwei alternative Verfahren (Ettringitfällung und Membranverfahren) zu prüfen und zu testen.

Gewässerökologische Bewertung / Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Das zur Einleitung vorgesehene Grubenwasser ist hoch mit Schadstoffen belastet.

Die Inhaltsstoffe des Grubenwassers setzen sich zum Einen aus geogenen und zum anderen aus vom Menschen eingebrachten Bestandteilen zusammen.

Durch den Bergbau wurde das Grundwasser großräumig abgesenkt und der Porenraum des darunter liegenden Gebirges belüftet. Durch Luftzutritt wird der im Gestein enthaltene Pyrit (FeS_2) langsam oxidiert und es bilden sich saure, sulfat- und eisenreiche Grubenwässer, die aufgrund des niedrigen pH Wertes und der komplexbildenden Anionen (insbesondere Sulfat) auch andere geogene Schwermetalle und weitere Stoffe unterschiedlich stark mobilisieren können. Die durch den Bergbau aufgeschlossenen tiefen Grundwässer sind hoch mineralisiert, wodurch auch die zutage geförderten Grubenwässer stark versalzen sind (vgl. Gutachten Dr. Krupp).

Außerdem ist das Grubenwasser mit Stoffen belastet, die als Betriebsstoffe im Bergbau verwendet oder als Abfälle oder Reststoffe in abgeteufte Schächten eingelagert wurden, insbesondere durch polychlorierte Biphenyle (PCB) und polychlorierte Diphenylmethane (PCDM), die Bestandteile eingesetzter Hydrauliköle waren.

Alle diese Stoffe werden über die Ibbenbürener Aa und die Hörsteler Aa in die Ems eingetragen. Der vorliegende Antrag auf Einleitung dieser Stoffe zielt auf eine dauerhafte Verschmutzung dieser Gewässer.

Dem geltenden Bewirtschaftungsplan zufolge befindet die Ibbenbürener Aa sich derzeit in einem ökologisch schlechten Zustand bzw. weist ein schlechtes ökologisches Potential auf. An Untersuchungsstellen, die durch die Grubenwassereinleitung beeinflusst werden, werden gar keine oder nur wenige Arten nachgewiesen. Dabei handelt es sich z.T. um

Massenvorkommen sehr salztoleranter Arten. Bei einer Befischung der Dreierwalder Aa kurz vor der Grenze zu Niedersachsen aus dem Jahr 2015 konnten nur 6 Stichlinge nachgewiesen werden. An Messstellen oberhalb der Bergbaueinleitungen ist eine deutlich artenreichere Fisch- und Makrozoobenthosbesiedlung anzutreffen.

Das bergbaugeschädigte Gewässer ist derzeit extrem verödet. Ein Grund hierfür sind zweifelsfrei die bergbaubedingten hohen Chlorid- und Sulfatkonzentrationen im Gewässer.

Die Konzentration von Sulfat (und ggf. weiteren Schadstoffen) steigt durch die geplante Einleitung im Vergleich zum Istzustand und zur Vorbelastung im Gewässer an, was eine weitere Erhöhung des bereits im Gewässer als überschritten geltenden Parameters Sulfat durch das Vorhaben darstellt. Gleiches gilt auch für Chlorid.

— Dass der Gutachter der Antragstellerin zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben grundsätzlich positive Auswirkungen auf die ökologische Funktion der Gewässer hat und das vorhabenbedingte erhebliche Auswirkungen auf die Gewässer und die Schutzgüter ausgeschlossen werden können, ist aus Sicht der Naturschutzverbände nicht nachvollziehbar, sogar geradezu zynisch. Ziel der Abschlussplanungen des Bergbaus in der Region muss nicht eine graduelle Verbesserung der betroffenen Gewässer auf einem extrem schlechten Niveau sondern die Verbesserung der bergbaubedingten ökologisch katastrophalen Zustände hin zu einer sauberen und ökologisch so weit wie möglich intakten Situation sein.

— Für eine Beurteilung des jetzigen und zukünftigen Bergbaueinflusses als wesentliches Entscheidungskriterium für eine wasserrechtliche Erlaubnis ist eine Betrachtung des Zustands der Hörsteler Aa (DE_ NRW_3448_1494) an einer sachgerecht festzusetzenden „repräsentativen Messstelle“ erforderlich. Entsprechende Angaben und Untersuchungen fehlen in den Antragsunterlagen und eine Bewertung bzw. Prüfung ist somit nicht möglich (vgl. Gutachten Dr. Krupp).

Sulfat

Signifikant erhöhte Sulfat-Konzentrationen können die aquatischen Organismen durch Beeinträchtigungen ihrer Ionen- und Osmoregulation erheblich schädigen und damit zu maßgeblichen Veränderungen der betroffenen Lebensgemeinschaften hinsichtlich ihrer natürlichen Arten- und Abundanzzusammensetzungen führen. Außerdem führen erhöhte Sulfatkonzentrationen zu einer verstärkten Phosphatfreisetzung im Gewässer.

Nach der Oberflächengewässerverordnung gilt für Sulfat ein Orientierungswert von 200 mg/l. Dieser ist laut Prognose in dem Gutachten mit mehr als 500 mg/l langfristig erheblich überschritten.

Halle&Müller³ haben im Rahmen eines Forschungsprojektes Orientierungswerte für die unterschiedlichen Gewässertypen abgeleitet.

Bei der Ibbenbürener Aa (DE_NRW_3448_15075) handelt es sich um den LAWA Fließgewässertyp 14 Sandgeprägte Tieflandbäche. Hierfür wird ein Orientierungswert für den Übergang der Zustandsklassen gut/mäßig von 195 mg/l abgeleitet.

Bei der Hörstelner Aa (DE_NRW_3448_1494) handelt es sich um den LAWA-Fließgewässertyp 15 Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse. Hierfür wird ein Orientierungswert für den Übergang der Zustandsklassen gut/mäßig von 110 mg/l abgeleitet.

In Bezug auf diese Werte wird deutlich, dass eine Ansiedlung der für einen guten Zustand / das gute ökologische Potential kennzeichnenden Zönose dauerhaft ausgeschlossen ist, wenn die geplante Einleitung verwirklicht wird.

Im Rahmen des Forschungsprojektes hat sich gezeigt, dass bei karbonatischen Gewässern die Empfindlichkeit des Makrozoobenthos im Hinblick auf Sulfat im Längsverlauf von der Quelle bis zur Mündung zunimmt. Dies ist im Übrigen auch bei der Beurteilung der Verträglichkeit der Einleitung bei der FFH-Vorprüfung zu berücksichtigen.

Chlorid

Das von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) in Auftrag gegebene „Projekt O 3.12 des Länderfinanzierungsprogramms „Wasser, Boden und Abfall“ 2012“ und die entsprechenden Nachfolgeprojekte untersucht die „Korrelationen zwischen biologischen Qualitätskomponenten und allgemeinen chemischen und physikalisch-chemischen Parametern in Fließgewässern“. Im Rahmen dieser Projekte wurden die biologischen Qualitätskomponenten hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber verschiedenen Parametern untersucht (Temperatur, Chlorid u.a.). Dabei wurde in Bezug auf das Makrozoobenthos für einzelne Arten untersucht, bei welchen Chloridkonzentrationen diese auftreten und daraus für die verschiedenen Gewässertypen Schwellenwerte abgeleitet. In Bezug auf das Makrozoobenthos (gesamt) zeigt sich dabei, dass in karbonatischen Gewässern wie bereits unter 100 mg/l ein erheblicher Schwund chloridsensibler Arten einsetzt (siehe nachfolgende Abbildung).

³ Halle, M. & A. Müller (2015): Typspezifische Ableitung von Orientierungswerten für den Parameter Sulfat-Abschlussbericht; Folgeprojekt im Auftrag des Sächsischen Landesamts für Umwelt Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zum Projekt O 3.12 des Länderfinanzierungsprogramms „Wasser, Boden und Abfall“ 2012

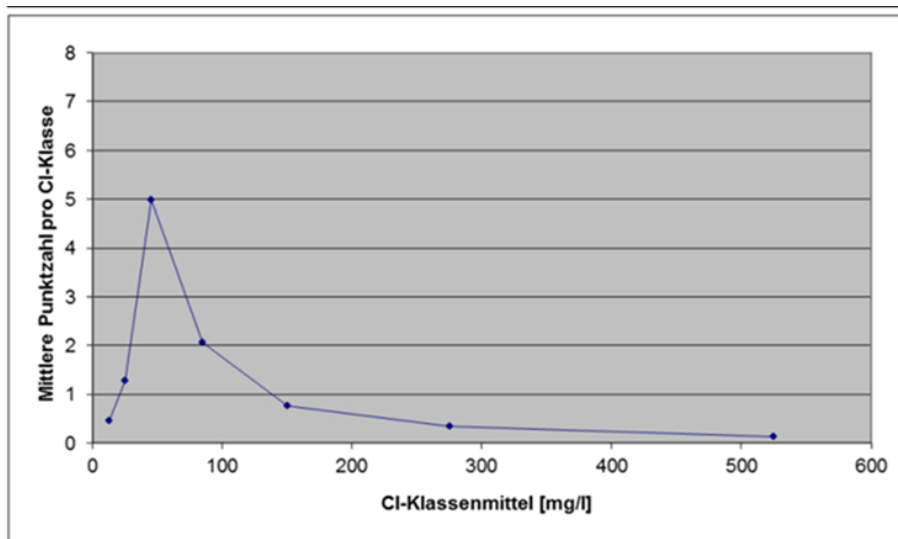


Abbildung A3-41: Alle Makrozoobenthos-Taxa in karbonatischen Gewässertypen: Mittlere Punktzahl aller nachgewiesenen Taxa (1 Punkt = 10 % der insgesamt für die taxonomische Gruppe nachgewiesenen Abundanzklassensumme) pro Chlorid-Konzentrationsklasse in Abhängigkeit von der Chlorid-Konzentration (Cl-Klassenmittel der 7 gebildeten Klassen)

Im Endbericht aus dem Jahr 2017 werden als obere Schwellenwerte für den Übergang von der Bewertungsstufe gut zu mäßig Chlorid-Konzentrationen (Jahresmittelwerte) von 40-122 mg/ angegeben. Für die beiden hier betrachteten Fließgewässertypen 14 (Ibbenbürener Aa) und 15 (Hörsteler Aa) wird ein Schwellenwert von 75 mg/l abgeleitet.

In Bezug auf diese Werte wird deutlich, dass eine Ansiedlung der für einen guten Zustand / das gute ökologische Potential kennzeichnenden Zönose im Falle der Verwirklichung der geplanten Einleitung ausgeschlossen ist.

Aus der Lippe ist zudem bekannt, dass der dortige Zusammenbruch der Rotaugenbestände eindeutig mit der Einleitung von Grubenwasser zusammenhängt. Welcher Inhaltsstoff dabei die negativen Auswirkungen veranlasst, ist bislang nicht eindeutig geklärt. Adulte Rotaugen sind zwar tolerant gegenüber höheren Salzkonzentrationen, zeigen aber während der Eientwicklung niedrige Salztoleranzen. So löst sich die Eihülle bei erhöhten Salzkonzentrationen zu früh auf und die Embryonen fallen heraus und verenden. Es ist unbekannt, bei welcher Salinität die Überlebensrate der empfindlichen Eiphase des Rotauges groß genug ist, um eine Population zu erhalten.

Wasserrechtliches Verschlechterungsverbot

Das gute ökologische Potential kann in dem von der Einleitung betroffenen Gewässer nur erreicht werden, wenn auch die Salzbelastung drastisch reduziert wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Einstufung der Hörsteler Aa als HMWB nicht aufgrund der stofflichen Belastung, sondern aufgrund der hydromorphologischen Einschränkungen durch Landentwässerung und Hochwasserschutz (HMWB-Fallgruppe LuH-TLF) erfolgt. Abstufungen in den Anforderungen an die Besiedlung des Gewässers sind nur im Hinblick auf die mit diesen Faktoren zusammenhängenden Beeinträchtigungen möglich.

In den vorliegenden Antragsunterlagen wird die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Einleitung damit begründet, dass die (wenigen) nachgewiesenen Taxa eine hohe Sulfat- bzw. Chlorid-Toleranz haben, die geplante Einleitung keine bzw. nur eine geringe Erhöhung der derzeitigen Werte vorsehe und daher nicht dazu führen wird, dass sich der Zustand der Zönose verschlechtert. Daher stelle die geplante Einleitung keinen Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot dar.

Dass im vorliegenden Fall der Ist-Zustand als Referenzzustand für das Verschlechterungsverbot herangezogen werden kann, ist zumindest sehr fraglich, da ja genau die hier in Rede stehende Einleitung Hauptursache der Zielverfehlung ist.

Es wird außerdem nicht berücksichtigt, dass die Gewässerkörper schon als „schlecht“ eingestuft sind. Jede weitere Beeinträchtigung des Gewässerkörpers stellt in diesem Fall einen Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot dar; vergleiche hierzu das Urteil des EuGHs vom 28. Mai 2020 – C-535/18. Der EuGH macht am Beispiel des chemischen Zustandes des Grundwassers deutlich, dass eine rein an Zustandsklassen orientierten Definition des Verschlechterungsbegriffs kritisch zu sehen ist, weil in der Konsequenz die Verschlechterung eines Wasserkörpers in der niedrigsten Klasse rechtlich nicht möglich sei, dies aber der Zielsetzung der WRRL widerspreche, den Wasserkörpern in schlechtem Zustand besondere Aufmerksamkeit bei der Gewässerbewirtschaftung zu widmen. Der Verschlechterungsbegriff sei im Hinblick auf eine Qualitätskomponente oder einen Stoff auszulegen und auf diese Weise behalte die Pflicht zur Verhinderung einer Verschlechterung ihre volle praktische Wirksamkeit, vorausgesetzt sie umfasse jede Veränderung, die geeignet ist, die Verwirklichung des Hauptziels der WRRL zu beeinträchtigen. Aus der Systematik von Art. 4 (insbes. Abs. 6 und 7) WRRL ergebe sich, dass Zustandsverschlechterungen, seien sie auch vorübergehend, nur unter strengen Bedingungen zulässig sind. Folglich müsse die Schwelle für einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot möglichst niedrig sein. Bei einem Wasserkörper, der sich schon in schlechtem Zustand befindet, genügt „jede weitere Erhöhung“ der Schadstoffkonzentration für eine Verschlechterung. Bei mehreren Überwachungsstellen an einem Wasserkörper muss auch nicht der gesamte Wasserkörper (also an allen oder im Durchschnitt der Messstellen) beeinträchtigt sein, um eine Verschlechterung festzustellen. Vielmehr genügt die Nichterfüllung einer Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle.

Folglich ist bei einem vorliegenden schlechten ökologischen Zustand / ökologischen Potential– wie es hier der Fall ist - keinerlei weitere Beeinträchtigung durch Erhöhung der Schadstofffrachten zulässig- und sei sie auch nur punktuell und gering. Eine Zulassung der Einleitung ist daher nur nach den Ausnahmenvoraussetzungen des § 47 Abs. 3 WHG möglich. Dies scheitert jedoch schon daran, dass vermutlich Alternativen vorliegen, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind.

Verbesserungsgebot

Korrespondierend zum Verschlechterungsverbot besteht eine wasserrechtliche Verbesserungspflicht. Selbst wenn alle anderen vom Antragsteller nicht zu beeinflussenden Faktoren im Sinne einer Zielerreichung verbessert werden, kann das Bewirtschaftungsziel im vorliegenden Fall insbesondere aufgrund der bestehenden Chlorid- und Sulfat-Einleitung sowie der Ammonium-Stickstoff-Einleitung nicht erreicht werden.

Dies wird auch von der Antragstellerin so gesehen. Aus diesem Grund wird eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach § 31 WHG oder gar die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG ins Spiel gebracht. Dies wird von den Naturschutzverbänden vehement abgelehnt. Das Erreichen des guten ökologischen Potentials ist durch eine geänderte Planung sehr wohl zu erreichen. Eine Alternativenprüfung, die die Voraussetzungen der §§30 und 31 WHG erfüllt, wird nicht vorgelegt.

FFH-Verträglichkeit

Die Ibbenbürener Aa (später Speller Aa und Große Aa) mündet südlich von Lingen in die Ems. Die Ems ist hier FFH-Gebiet (DE 2809-331 „Ems“). Schutzziele sind u.a. zahlreiche Fischarten (Rapfen, Bitterling, Steinbeißer, Groppe, Schlammpeitzger), das Flussneunauge und das Schwimmende Froschkraut *Luronium natans*. Auch wenn davon auszugehen ist, dass die Schmutzfracht aus dem Bergbau bis zur Einmündung in die Ems weiter verdünnt wird, ist ein zweifelsfreier Nachweis der FFH-Verträglichkeit erforderlich. Dies fehlt in den vorliegenden Unterlagen.

UVP-Pflicht

Für das Vorhaben wird eine Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht vorgelegt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dies ist hier der Fall. Die geplante Einleitung der Grubenwässer wirkt sich erheblich negativ auf die Hörsteler Aa aus. Eine Saldierung mit Verbesserung in der Ibbenbürener Aa durch Wegfall der Einleitung auf einer längeren Gewässerstrecke - wie sie die Antragstellerin vornimmt - ist nicht sachgerecht.

Die vorgelegte UVP-Vorprüfung erfolgt anhand einer Mischungsrechnung, die nicht geeignet ist, die Einhaltung von Grenzwerten und Umweltqualitätsnormen nachzuweisen und ist somit nicht geeignet, den Verzicht auf eine UVP zu begründen. Außerdem geht die Vorprüfung von geringeren Einleitungsmengen aus als beantragt werden.

Sowohl Ibbenbürener Aa als auch Hörsteler Aa befinden sich derzeit in einem schlechten ökologischen Zustand bzw. weisen ein schlechtes ökologisches Potential auf. Eine Fortsetzung / Veränderung der bestehenden Einleitung ist hier unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Verbesserung der Gewässer zu betrachten. Dass diese durch die geplante Maßnahme nur äußerst eingeschränkt gelingt bzw. es sogar zu Verschlechterungen kommt, ist in der Zulassungsentscheidung zu

berücksichtigen: entweder ist das Vorhaben zu versagen, es sind Maßnahmen zur besseren Aufbereitung der Grubenwässer zu treffen oder es ist zu prüfen, ob eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen erteilt werden kann. In jedem Fall sind verschiedene Alternativen zu betrachten und die jeweiligen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Genau des ist auch Gegenstand einer UVP.

Es erstaunt, wie vehement sich die Antragstellerin einer UVP widersetzt. Sofern die Durchführung einer UVP strittig ist, kann im Übrigen die Antragstellerin die Durchführung einer UVP auch selber beantragen. So wäre die Transparenz des Verfahrens für die Öffentlichkeit sichergestellt.

Eine UVP-Pflichtigkeit begründet sich bereits aus der Tatsache, dass in 2019 mit 11,3 Mio m³ mehr als die für eine UVP-Pflichtigkeit als Grenzwert festgelegten 10 Mio m³ Grubenabwässer eingeleitet wurden⁴. In puncto UVP-Pflichtigkeit ist von dem aktuellen Stand auszugehen und nicht von einem nicht nachvollziehbaren Prognosewert, der in ferner Zukunft erreicht werden könnte.

Auch die Nutzung der Klärteiche der Grubenwasser-Aufbereitungsanlagen mit einer Fläche von > 5 ha begründen eine UVP-Pflicht nach § 1 Nr. 4 UVP-V Bergbau.

Mit zu betrachten ist die Einleitung des Kohlekraftwerkes.

In den Antragsunterlagen fehlen relevante Angaben zur wasserrechtlichen Erlaubnis des Ibbenbürener Kohlekraftwerkes der Fa. RWE Generation SE, das als Direkteinleiter unmittelbar mit dem Abwasserregime der Zeche Ibbenbüren über die „DSK-Teiche“ in Püßelbüren engstens verwoben ist.

Laut dem prtr-Register⁵ werden die Einleitschwellen von Fluoriden um 50% überschritten, für Arsen und seine Verbindungen (als As) um ca. 25%.

Kohlekraftwerken emittieren bekanntermaßen aufgrund ihrer mannigfaltigen Betriebs- und Abwasserchemie (Deionisierung, REA, Kühlturmasblut usw) einen Cocktail an organischen und anorganischen Kontaminanten abwasserseitig, vor allem, wenn sie wie in Ibbenbüren zur Klärschlamm- und Müllverbrennung dien(t)en und beispielsweise den inzwischen als gefährlichen Abfall deklarierten Petrolkoks über Jahre mitverbrannten. Leider liegen den Naturschutzverbänden keinerlei wasserrechtliche Genehmigungsbescheide vor, so dass es nicht möglich ist, den Einfluss dieser Industrieanlage auf die Gesamtbelastung des Grubenwassers, für das jetzt eine Einleitungserlaubnis beantragt wird, zu ermitteln. Das benutzerunfreundlich gestaltete Datenblatt in Anlage 2a, 4. Spalte, ist nicht zielführend, die ***-Anmerkungen zeugen von unzureichenden Dokumentationen und lassen viele Fragen offen.

In Bezug auf Quecksilber (Genehmigungsbescheid 16.12.2008 Seite 6/44) muss dringend im Sinne von Transparenz nachgebessert werden.

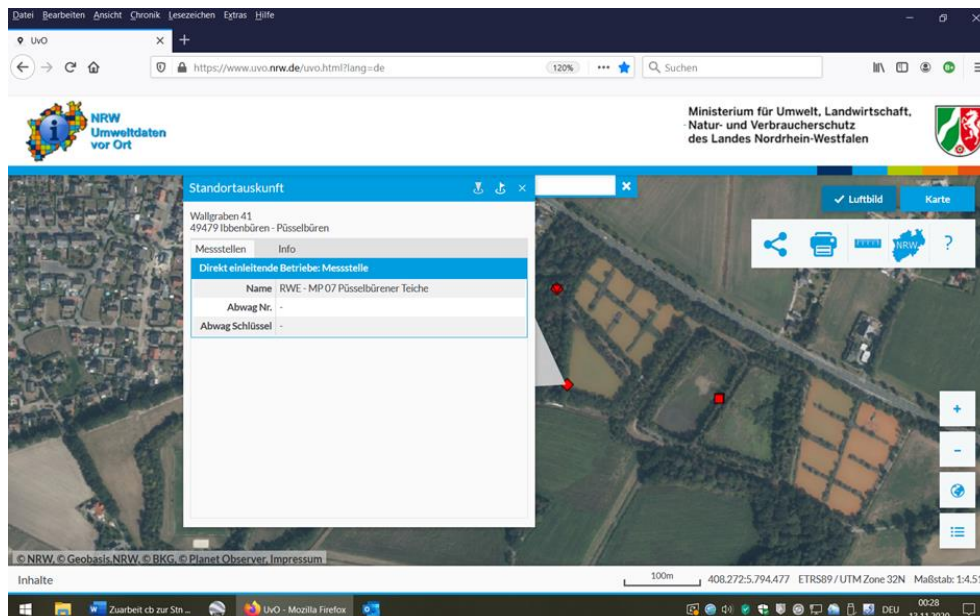
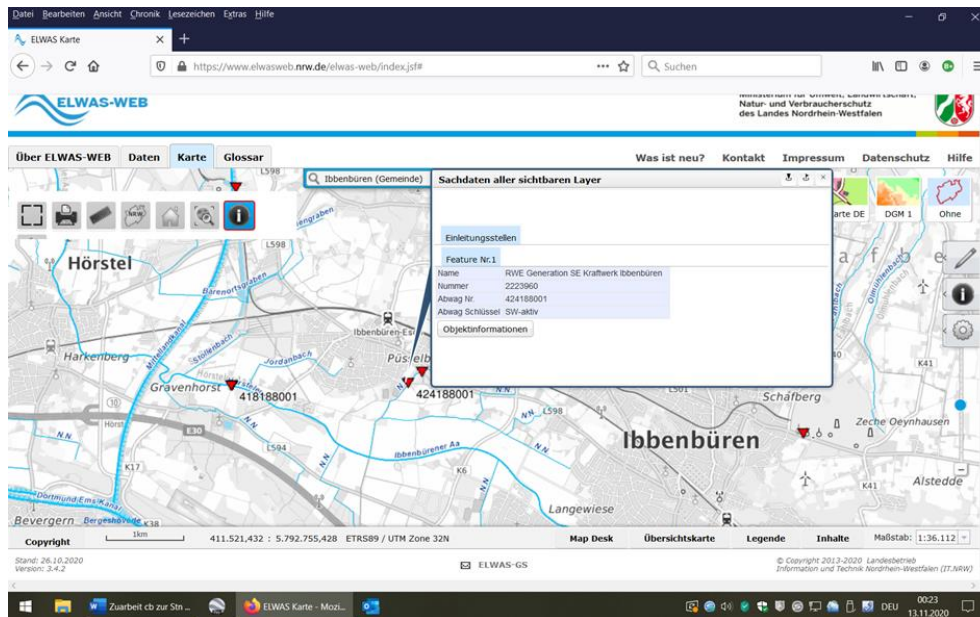
⁴ Quelle: https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/w/wasserwirtschaft_untertagebau/monitoringergeb_19.pdf

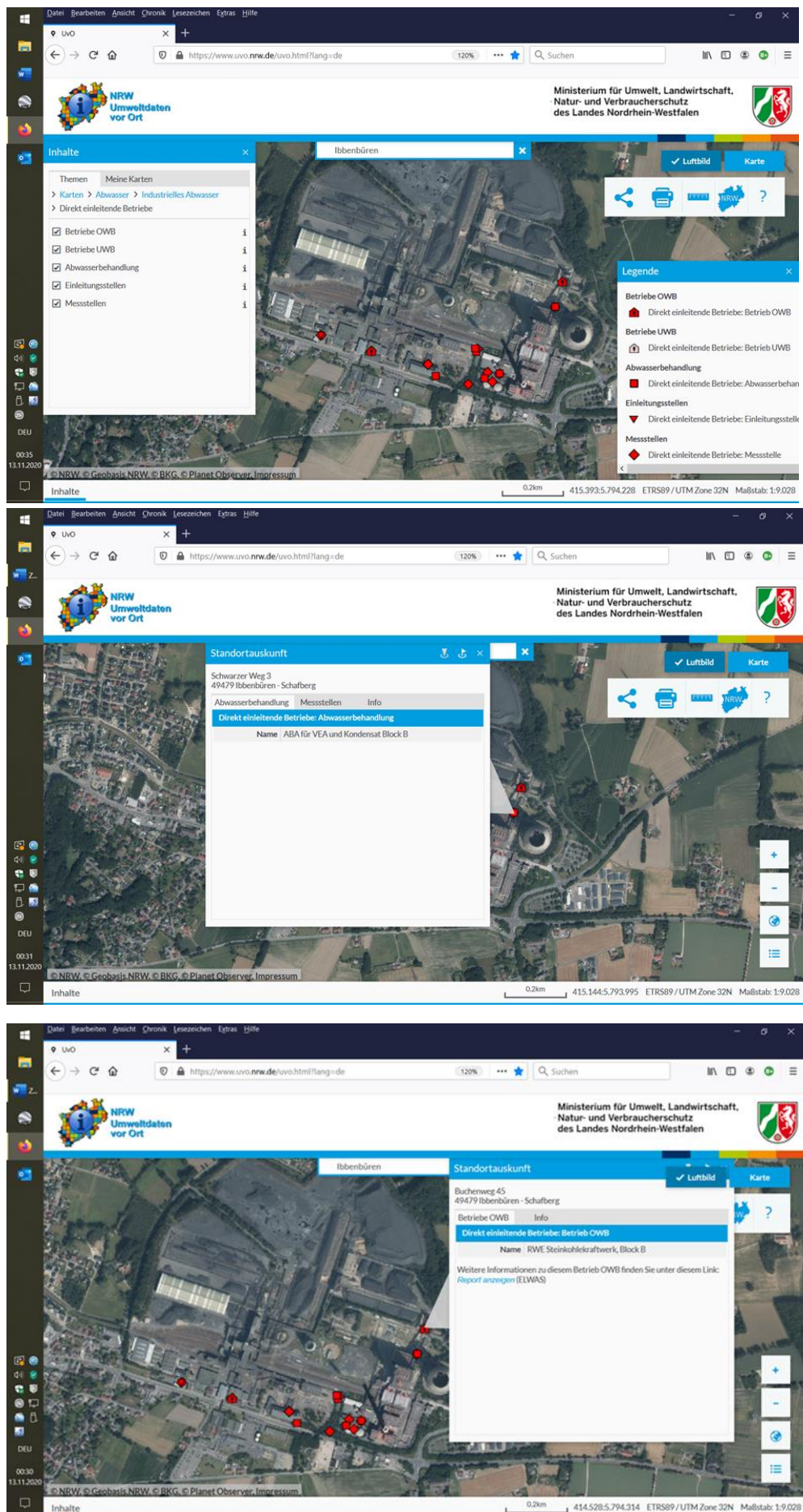
⁵ https://www.thru.de/daten/suche/details/thru-berichtsjahr/2018/thru-details-jahr/2018/thru-details-id/58791/?L=0&target=%22_blank%22

Angaben unter elwasweb bzw. uvo.nrw könnten dabei für alle hilfreich sein (Beispiele s.u.)

Die Gesamtwasserbilanz im Sinne der Anlage 1 Ziff. 13.3 UVPg ist zu prüfen!

Angaben zum Wassermanagement des Steinkohlekraftwerkes:





Alternativen

Die dem Antrag zugrundeliegende Konzeption ergreift nicht alle Möglichkeiten, um nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer Ibbenbürener Aa / Hörsteler Aa so gering wie möglich zu halten. Dabei sind auch andere (technische) Möglichkeiten zu ergreifen (vgl. Minimierungspflicht nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG).

Im vorliegenden Fall ist zunächst die Frage zu stellen, ob eine fortgesetzte Wasserhaltung überhaupt notwendig ist.

Außerdem besteht auch die Möglichkeit, durch alternative (höhere) Einstauziele, die Belastung der Gewässer insgesamt zu vermindern – vermutlich sogar soweit, dass eine ökologisch tragfähige, zukunftsfähige Lösung erreicht werden kann. Das vorgesehene Einstauziel von +63m NHN ist insgesamt sehr kritisch zu hinterfragen (vgl. auch Gutachten Dr. Krupp).

Die Naturschutzverbände fordern eine umfassende Alternativenprüfung. Hierzu sollten vor allem verschiedene Einstau-Szenarien modelliert und im Hinblick auf ihre ökologische Verträglichkeit verglichen werden.

Entgegenstehende Ziele der Landes- und Regionalplanung NRW

Die geplante Einleitung hochbelasteter Grubenabwässer in die Ibbenbürener / Hörsteler Aa widerspricht Grundsätzen und Zielen der Landesplanung NRW zum Gewässerschutz. So sollen nach Grundsatz 7.4-1 „Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer“ raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Auch sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden (Grundsatz 7.4-2).

In den Erläuterungen wird auf die Verpflichtung der WRRL hingewiesen, bei oberirdischen Gewässern einen „guten ökologischen Zustand“ sowie einen „guten chemischen Zustand“ zu erreichen, - bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern ein „gutes ökologisches Potenzial“ und einen „guten chemischen Zustand“ zu erreichen.

Bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter sind beim Naturschutz die Grundsätze und Ziele des LEP-Kapitels 7.2 maßgeblich. Nach Ziel 7.2-1 „Landesweiter Biotopverbund“ sind landesweit ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten. Im LEP ist die Ibbenbürener / Hörsteler Aa durchgängig als Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) dargestellt (vgl. GSN-0489, GSN-0501). Diese Gebiete sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes des Naturschutzes zu erhalten, zu

entwickeln und soweit möglich miteinander zu verbinden. Die Beeinträchtigung der Ibbenbürener / Hörsteler Aa in Folge der Grubenwassereinleitungen gefährdet diese Ziele des LEP.

Der Regionalplan Münsterland gibt in Bezug auf Oberflächengewässer vor, dass die naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer beachtet, Nutzungen verträglich gestaltet und die biologische Intaktheit zu sichern ist (Ziel 29).

Konkret muss die Wirksamkeit der Oberflächengewässer und ihrer Ufer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhalten bzw. wiederhergestellt werden, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig zu sichern. Die Bedeutung, die fließende und stehende Gewässer für Natur und Landschaft haben, ist bei allen die Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten. (Ziel 29.1)

Außerdem müssen die vielfältigen Nutzungen der Oberflächengewässer durch den Menschen mit der klimatischen und ökologischen Funktion der Gewässer vereinbar sein. Unter Beachtung wasserwirtschaftlicher Ansprüche sind die Nutzungen so zu regeln, dass die Gewässer in einem ausgewogenen Verhältnis den verschiedenen Ansprüchen dienen. (Ziel 29.2)

Die Schmutz- und Schadstoffbelastung der (unvermeidbaren) Einleitung in Oberflächengewässer ist so weit zu senken, dass die Anforderungen an ein biologisch intaktes Gewässer erreicht werden. (Ziel 29.4)

Die geplante Einleitung der Grubenwässer gefährdet diese Ziele.

Entgegenstehende Ziele und Schutzgebietsausweisungen des Naturschutz

Ibbenbürener Aa und Hörsteler Aa als Teil des landesweiten Biotopverbundes

Die Ibbenbürener und Hörsteler Aa sind nach dem landesweiten Fachkonzept des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) in allen Abschnitten Teil des landesweiten Biotopverbundes von herausragender Bedeutung (vgl. VB-MS-3610-001 „Aa-Aue zwischen Dreierwalde, Hörstel und Ibbenbüren; VB-MS-3712-006 Ledder Mühlenbachtal und Oberlauf der Ibbenbürener Aa bei Ledde). Das Gewässersystem der Ibbenbürener und Hörsteler Aa stellt ein großräumiges bedeutsames Verbundsystem dar.

Die vorgesehene Einleitung hochbelasteter Grubenabwässer wirkt sich ausgesprochen negativ auf den Biotopverbund aus.

Biodiversitätsstrategie NRW

In der Biodiversitätsstrategie NRW wird auf die Unterstützung der Ziele der Biodiversitätsstrategie durch die Ziele der WRRL verwiesen. „Das Ziel dieser Richtlinie ist es, Verschlechterungen zu vermeiden und für die Gewässer der europäischen Mitgliedsstaaten spätestens bis zum Jahr 2027 den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial und den guten chemischen Zustand zu erreichen. In der WRRL ist bereits der Zusammenhang zwischen den genannten Zielen und den Zielen der

FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie hergestellt“ (Biodiversitätsstrategie NRW, S. 55).

Die Biodiversitätsstrategie NRW benennt im Kapitel 5.2. „Gewässer und Auen“ als Ziele und Maßnahmen u.a. die Verringerung von Nährstoff-, Sediment- und Schadstoffeinträgen und -einleitungen in die Oberflächengewässer, die Sicherung günstiger Erhaltungszustände und Verbesserung unzureichender bzw. schlechter Erhaltungszustände aller wasserabhängigen FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten um eine Stufe sowie eine konsequente Umsetzung der WRRL insbesondere bezogen auf den guten chemischen und ökologischen Zustand der oberirdischen Gewässer.

Die beantragte Einleitung von hochbelasteten Grubenwässern ist mit diesen Zielen der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW nicht zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Becker